



Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Familiensachen

Aktenzeichen: **353 F 3545/19**

Erlass:
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 30.07.2020

Kahles RiAG

Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED] - Pflegling -

Umgangspfleger:

Peter **Thiel**, Beratungspraxis, Wollankstraße 133, 13187 Berlin

Weitere Beteiligte:

Mutter:

[REDACTED]

Vater:

[REDACTED]

wegen Pflegschaft

ergeht durch das Amtsgericht Dresden - Familiengericht - durch Rechtspflegerin Schliebener am 30.07.2020 folgende Entscheidung:

Das Ablehnungsgesuch des Umgangspflegers vom 28.05.2020 gegen die zuständige Rechtspflegerin Schliebener wegen Befangenheit wird zurückgewiesen.

Gründe:

A)

Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist das Ablehnungsgesuch des Umgangspflegers wegen Befangenheit gegen die für den Vergütungsantrag zuständige Rechtspflegerin.

I.)

Mit Schreiben per Mail vom 06.03.2020 reichte der Umgangspfleger als Anlage seine eingescannte, handschriftliche unterzeichnete Rechnung vom 29.02.2020 mit einer Excel Tabelle zu seinen geleisteten Tätigkeiten über einen Gesamtbetrag von 2.103,60 EUR, ein (UH - Befangenheit Seite 5ff, 7ff).

Die Vertreterin der Rechtspflegerin forderte den Umgangspfleger mit Schreiben vom 19.03.2020 auf, den Vergütungsantrag und den Bericht im Original einzureichen (UH - Befangenheit Seite 11, 14).

Hierauf antwortete der Umgangspfleger mit Mail vom 19.03.2020, dass ihm keine Vorschrift bekannt sei, wonach es geboten wäre, seinen Vergütungsantrag und den Bericht per Post an das Amtsgericht zu senden. Dabei verwies er auf eine von ihm erstrittene Entscheidung des OLG Brandenburg. Zugleich bat darum, dass er per Mail und nicht per Briefpost kontaktiert werde.

II.)

Die zuständige Rechtspflegerin wies den Umgangspfleger mit Schreiben vom 15.04.2020 darauf hin, der Vergütungsantrag könne derzeit nicht bearbeitet werden, da er nicht der erforderlichen Form gemäß § 14 Abs. 2 FamFG i. V. m. § 130 a ZPO entspreche. Für den entsprechenden Eingang setzte sie eine Frist von zwei Wochen (UH - Befangenheit Seite 11, 14). Der Umgangspfleger kam dem Hinweis der Rechtspflegerin nicht nach.

Nach Fristablauf wies die Rechtspflegerin den Vergütungsantrag mit Beschluss vom 13.03.2020 zurück. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus (UH - Befangenheit Seite 11, 14) :

.. Der Antrag entspricht nicht der gem. § 14 Abs. 2 FamFG i.V.m. § 130 a ZPO erforderlichen Form einer sicheren Datenübermittlung für das elektronische Dokument. Die Authentizität hinsichtlich der Identität von Urheber und Absender sowie der Übereinstimmung des Inhalts des Dokuments mit dem Willen des Urhebers und Absender ist nicht gegeben.

Dem Umgangspfleger wurde Gelegenheit zur Heilung des Formmangels gegeben.

Nach fruchtlosem Fristablauf war der Antrag vom 29.02.2020 als unzulässig zurückzuweisen."

III.)

Der Umgangspfleger reichte mit unterzeichnetem Schriftsatz per Fax vom 28.05.2020 ein Ablehnungsgesuch gegen die Rechtspflegerin wegen Befangenheit ein. Zur Begründung führt er vor allem aus, der angeblichen Form einer sicheren Datenübermittlung sei er bereits mit Mail vom 11.03.2020 entgegen getreten und habe auf einen von ihm erstrittenen Beschluss des OLG Brandenburg vom 24.06.2019 verwiesen (Az. 13 WF 122/19). Diese Entscheidung beziehe sich auf die Zulässigkeit einer elektronischen Übermittlung von Rechnungen sowie dazu gehörigen Anlagen an das Gericht und betreffe eine ähnliche Problemlage. Die Rechtspflegerin ignoriere diese Entscheidung, die er ihr zugänglich gemacht habe. Sie lege auch nicht dar, warum diese im OLG-Bezirk Dresden nicht gelten sollte. Ein unparteiischer Rechtspfleger hätte die von ihm angeführten Argumente hinreichend gewürdigt bzw. sich mit ihnen inhaltlich auseinandergesetzt.

Auch an weiterer Stelle verlasse die Rechtspflegerin .. den Boden der gebotenen Unparteilichkeit", in dem sie einerseits behaupte, .. Die Authentizität hinsichtlich der Identität von Urheber und Absender sowie die Übereinstimmung des Inhalts des Dokuments mit dem Willen des Urhebers und Absenders", könne nicht festgestellt werden. Gleichzeitig fasse sie jedoch einen abweisenden Beschluss zu dem Vergütungsantrag gegen ihn, obwohl sie nicht wisse, ob

dieser Antrag tatsächlich von ihm sei. Seltsamerweise versehe die Rechtspflegerin ihren Beschluss mit dem Namen des Einreichers der Rechnung und adressiere diesen auch an seine Praxisadresse. Damit erkenne sie an, dass er der Einreicher der Rechnung sei. Zugleich behaupte sie jedoch, nicht davon ausgehen zu können, dass der Einreicher auch der vom Amtsgericht Dresden bestellte Umgangspfleger sei. Eine solche „verquere“ Logik sei mit einer Unparteilichkeit der Entscheidungsfindung nicht vereinbar.

IV.)

In ihrer dienstlichen Äußerung vom 28.05.2020 schildert die zuständige Rechtspflegerin den Ablauf des Schriftverkehrs mit dem Umgangspfleger zu seinem Vergütungsantrag und legt ihre Rechtsauffassung dar (UH - Befangenheit Seite 34).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt, insbesondere die Schriftsätze des Umgangspflegers, den Beschluss und die dienstliche Äußerung der Rechtspflegerin verwiesen.

B)

Das Ablehnungsgesuch ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet. Zur Entscheidung über die Ablehnung des Rechtspflegers ist gemäß § 10 Abs. 2 RpfLG der Richter zuständig.

I.)

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 RpfLG i. V. m. § 6 FamFG i. V. m. § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters bzw. Rechtspflegers zu rechtfertigen. Dies können nur objektive Gründe sein, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken lassen, der Richter bzw. Rechtspfleger stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Rein subjektive Vorstellungen des Ablehnenden scheiden als Beurteilungsmaßstab aus (Zöller/ Vollkommer, 26. Auflage, § 42 ZPO, Rz.: 9, m.w.N.).

Der Ablehnungsgrund ist gemäß § 42 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen. Gegenstand der Glaubhaftmachung sind danach die Tatsachen, die den Ablehnungsgrund ergeben. Dafür sind die zu § 294 ZPO geltenden Grundsätze maßgeblich. An die Stelle des Vollbeweises tritt die Wahrscheinlichkeitsfeststellung. Es genügt ein geringerer Grad der richterlichen Überzeugungsbildung. Die Behauptung ist glaubhaft gemacht, wenn die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie zutrifft. Dabei unterliegt das gesamte Vorbringen der freien Beweiswürdigung des Gerichts (Zöller/ Greger, 26. Auflage, § 294 ZPO, Rz.: 6, Zöller/ Vollkommer a.a.O., § 44 ZPO, Rz.: 3; Musielak/ Heinrich, 7. Auflage, § 44 ZPO, Rz.: 7; j.m.w.N.).

II.)

Umstände, die das Ablehnungsgesuch begründen könnten liegen in keiner Weise vor.

1.)

Das Ablehnungsgesuch des Umgangspflegers bezieht sich im Wesentlichen auf die Rechtsauffassung, den Inhalt und die Art der Auseinandersetzung der Rechtspflegerin mit der Problematik der Einreichung der Formgültigkeit seines Vergütungsantrags.

Insoweit gilt jedoch, dass es nicht Sinn des Ablehnungsrechts sein kann, Handlungen des Gerichts in einem besonderen Instanzenzug zu überprüfen, um auf diese Weise die Unzufriedenheit der Beteiligten über eine Entscheidung des Gerichts abzuarbeiten. Vielmehr geht es bei der Ablehnung wegen Befangenheit ausschließlich um eine mögliche Parteilichkeit des Richters bzw. Rechtspflegers und nicht um die inhaltliche Richtigkeit seiner Handlungen und Entscheidungen. Deren Überprüfung ist allein den Rechtsmittelgerichten vorbehalten. Grundsätzlich kann ein Ablehnungersuchen nicht erfolgreich auf die Verfahrensweise oder Rechtsauffassung eines Richters oder Rechtspflegers gestützt werden.

Da die Befangenheitsablehnung kein Instrument zur Fehler- und Verfahrenskontrolle ist, kommt es grundsätzlich auch nicht auf die Fehlerhaftigkeit der Rechtsauffassung an.

Von diesem Grundsatz ist nur eine Ausnahme geboten, wenn die Gestaltung des Verfahrens oder die Entscheidungen des Richters bzw. Rechtspflegers sich so weit von den anerkannten rechtlichen, vor allem verfassungsrechtlichen, Grundsätzen entfernen, dass sie aus Sicht des Beteiligten nicht mehr verständlich sowie offensichtlich unhaltbar erscheinen und dadurch den Eindruck einer willkürlichen oder doch jedenfalls sachfremden Einstellung des Richters oder Rechtspflegers erwecken (G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 42 ZPO, Rn. 28; BeckOK ZPO/Vossler, 37. Ed. 1.7.2020, ZPO § 42 Rn. 17, j. m. w. N.).

Aufgrund der Art und Weise der Verfahrensführung und der von dem Richter oder Rechtspfleger getroffenen Entscheidung kann sich eine Besorgnis der Befangenheit danach nur ergeben, wenn sie auf eine willkürliche Benachteiligung oder Bevorzugung eines Beteiligten schließen lässt. Es genügt nicht, dass eine getroffene Entscheidung tatsächlich oder jedenfalls nach Auffassung des ablehnenden Beteiligten unrichtig ist. Anderes verhält es sich nur dann, wenn die Entscheidung oder Handlung jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und so grob fehlerhaft erscheint, dass sie sich als Willkür darstellt (BeckOK ZPO/ Vossler, 37. Ed. 1.7.2020, ZPO § 42 Rn. 18).

2.)

Nach Maßgabe dieser Grundsätze sind derartige Umstände hier nicht festzustellen.

Die von dem Umgangspfleger vorgetragene Gründe stellen weder eine unsachgemäße Verfahrensführung, noch grobe Verfahrensverstöße dar, wonach sich für den Umgangspfleger der Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrängen würde.

Die zuständige Rechtspflegerin wies den Antrag des Umgangspflegers auf Vergütung ihrer Rechtsauffassung entsprechend, als unzulässig zurück. Dabei hatte sie dem Umgangspfleger zuvor wiederholt ihre Rechtsauffassung mitgeteilt und auf eine nach ihrer Auffassung zulässige Antragstellung hingewirkt.

Erst danach hat sie aufgrund ihrer, dem Umgangspfleger vorab mitgeteilten Rechtsauffassung, entschieden. Sofern der Umgangspfleger darin für ihn ungünstige Ausführungen im Rahmen der Begründungspflicht erkennt, rechtfertigen diese keine Besorgnis der Befangenheit. Im Gegenteil, die Rechtspflegerin hatte vor ihrer Entscheidung mehrfach Gelegenheit zur Nachbesserung bzw. Heilung entsprechend ihrer Rechtsmeinung gegeben.

Die Rechtspflegerin hat ihre Entscheidung nach der von ihr vertretenen Auffassung kurz begründet. Anhaltspunkte für Willkür oder eine sachfremde Einstellung der Rechtspflegerin sind in keiner Weise ersichtlich. Ob die von der Rechtspflegerin getroffene Entscheidung richtig ist, ist nicht hier nicht maßgeblich. Darüber ist mit der vom Umgangspfleger ebenfalls eingelegten Beschwerde zu entscheiden. Im Rahmen des Ablehnungsgesuchs wird der Beschwerdeentscheidung bzw. der zunächst von der Rechtspflegerin vorzunehmenden Entscheidung über die Abhilfe der Beschwerde, nicht vorgegriffen.

Nach alledem ist auch unter Berücksichtigung und Würdigung der Gesamtumstände in keiner Weise eine Besorgnis der Befangenheit der zuständigen Rechtspflegerin anzunehmen.

Das Ablehnungsgesuch des Umgangspflegers ist demnach zurückzuweisen.

Soweit der Umgangspfleger zugleich Beschwerde gegen die Zurückweisung des Vergütungsantrags eingelegt hat, kann diese darüber durch die zuständige Rechtspflegerin erst nach Rechtskraft des Beschlusses über die Befangenheit über die Abhilfe entschieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet die **sofortige Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Dresden
Roßbachstraße 6
01069 Dresden

oder bei dem

Oberlandesgericht Dresden
Schloßplatz 1
01067 Dresden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung oder Erlass der Entscheidung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php aufgerufen werden.

Kahles
Richterin am Amtsgericht
als weitere
aufsichtsführende Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift:
Dresden, 31.07.2020

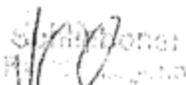
Schulze
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

353 F 3545/19

Dienstliche Äußerung vom 15.06.2020 zu dem Befangenheitsantrag des Umgangspfleger vom 28.05.2020

Mit Datum vom 06.03.2020 ging die Kostenrechnung des im Verfahren des Amtsgerichtes Dresden 311 F 3830/18 ausgewählten Umgangspfleger vom 29.02.2020 bei Gericht per E-Mail ein. Diese Nachricht war weder verschlüsselt noch digital unterschrieben. Der Umgangspfleger wurde mit gerichtlichem Schreiben vom 19.03.2020 aufgefordert, den Vergütungsantrag im Original nachzureichen. Mit E-Mail vom 08.04.2020 forderte der Umgangspfleger hierzu die Rechtsgrundlage. Dabei reichte er einen Beschluss des OLG Brandenburg, Az.: 18 WF 122/19, ein. Hier wird ausgeführt: „Die Zurückweisung des Festsetzungsantrags beruht auf dem Umstand, dass der Beschwerdeführer die vom Amtsgericht als Nachweis für die aufgewandte Zeit angeforderte Handakte nur per WeTransfer zur Einsicht zur Verfügung gestellt hat, und das Amtsgericht die übermittelten Daten nicht berücksichtigt hat, weil sie nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne der §§ 14 FamFG i.V.m. § 130 a ZPO übermittelt worden. Auf diese Begründung lässt sich die Zurückweisung des Festsetzungsantrags nicht stützen. Denn die beim Beschwerdeführer angeforderte **Handakte ist vom Anwendungsbereich der §§ 14 FamFG, 130a, 131 ZPO nicht erfasst.....**“. Die übersandte Rechtsprechung wurde von mir gelesen und rechtlich dahingehend gewürdigt, dass diese hier nicht einschlägig ist. Daraufhin erging mit Schreiben vom 15.04.2020 nochmals der Hinweis, dass der Vergütungsantrag weiterhin nicht der gem. § 14 Abs. 2 FamFG i.V.m. § 130 a ZPO erforderlichen Form entspricht und somit nicht bearbeitet werden kann. Von Seiten des Rechtspflegers ist davon ausgegangen worden, dass eine gewisse Vorbildung und Rechtsverständnis bei dem Umgangspfleger vorliegt. Der Mangel wurde innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, vielmehr reichte der Umgangspfleger mit Schreiben vom 29.04.2020 wiederholt seine Entscheidung vom OLG Brandenburg ein, welche hier nicht einschlägig ist. Auch weitere Einreichung dieser Rechtsprechung führt nicht zur Behebung des Formmangels, so dass der Antrag mit Beschluss vom 13.05.2020 zurückgewiesen wurde, da er nicht der gem. § 14 Abs. 2 FamFG i.V.m. § 130 a ZPO erforderlichen Form einer sicheren Datenübermittlung für das elektronische Element entsprach. Dies zur erforderlichen Form des Antrags; Adressat des Zurückweisungsbeschlusses ist natürlich der mit Beschluss des Amtsgerichtes Dresden vom 04.11.2019, Aktenzeichen: Aktenzeichen: 311 F 3830/18, ausgewählte Umgangspfleger.

Zusammenfassend führe ich aus, dass ich mich in vorliegender Sache keineswegs befangen fühle, sondern meine Arbeit auf der Grundlage der Gesetze verrichtet habe. Wären von Seiten des Umgangspfleger fundierte Argumente bzw. Rechtsprechung vorgetragen worden, hätten diese auch Einfluss auf die rechtliche Würdigung und die Entscheidung nehmen können.


31.05.2020